

**An die
Stadtverwaltung Trier
Bauaufsichtsamt
Am Augustinerhof 3**

54290 Trier

Antrag auf örtliche bauaufsichtliche Prüfung des Bauaufsichtsamtes im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder – und Jugendhilfe (KJHG)

1. Angaben zur Einrichtung

Straße, Hausnummer der Einrichtung	
Adresse des Trägers der Einrichtung:	
Ansprechpartner, Telefon und Email zwecks Terminvereinbarung	

2. Betriebserlaubnis:

Betriebserlaubnis des LSJV:	beantragt am	erteilt am (bitte beifügen)
Welche Änderungen werden im Rahmen der Betriebserlaubnis beantragt ? (Gruppenausweitung, Gruppenstärke, Alter der Kinder / Jugendlichen, Integrative Gruppen etc)		

2. Bauliche Maßnahmen:

Werden künftig zusätzliche Räume für die Unterbringung von Kindern / Jugendlichen genutzt ?	
Wurde bereits eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt ?	

Allgemeines:

Der Träger muss die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften neben der Aufsicht nach § 45 Abs. 1 SGB VIII beachten und die entsprechenden Behörden von der geplanten Inbetriebnahme der Einrichtung in Kenntnis setzen. Grundsätzlich stehen Bauaufsicht und die Aufsicht des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung im Rahmen des § 45 SGB VIII nebeneinander, es besteht eine aufsichtsbezogene Doppelzuständigkeit.

Bitte beachten Sie:

Die hiermit beantragte bauaufsichtliche und brandschutzrechtliche Prüfung ersetzt nicht die unter Umständen erforderliche Baugenehmigung, die für eine Errichtung, bauliche Änderung oder Nutzungsänderung der Einrichtung erforderlich ist. In diesen Fällen ist ein formelles Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Kosten der Prüfung:

Gem. Ziffer 4.13.2, 2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers